

Präambel

In der folgenden Geschäftsordnung bindet sich der Vorstand an die dort aufgeführten Regelungen, um eine kontinuierlich Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

§ 1 Kassenführung

Haushaltsgrundsätze:

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres ist eine Haushaltsplanung mit entsprechenden Budgetansätzen zu erstellen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass ein Mindestkassenbestand von 100,00 € vorhanden ist.

Die laufenden Kosten des Vereins sind mit den festen laufenden Einnahmen (Mitgliedsbeiträge) des Vereins zu decken. Die Übernahme von laufenden Ausgaben, die die Summe der laufenden Einnahmen überschreiten, ist unzulässig.

§ 2 Ausgaben des Fördervereins

1. Grundsatz

Keine Ausgabe ohne Beschluss des Vorstandes. Nicht betroffen von dieser Regelung sind kleinere Ausgaben mit dem Zweck die Verwaltung des Vereins sicherzustellen (einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung). Die Wertgrenze liegt bei 60,00 € pro Ausgabe. Geschäfte, die auf Grund ihrer Art einen inneren Zusammenhang haben, gelten als eine Ausgabe.

2. Vergabe von Mitteln

Die Vergabe von Mitteln (Förderung) des Vereins ist auf Antrag für hockeybezogene Projekte in Buchholz möglich.

Der Antrag muss schriftlich oder mittels Email mit dem Antrags-Formular des Fördervereins eingereicht werden. Das Formular ist auf der Vereinshomepage des Fördervereins erhältlich. Bei Sachmitteln ist möglichst ein, bei Anschaffungen über €200,- sind mehrere Kostenangebote unterschiedlicher Anbieter beizufügen.

Eine Stückelung einer Anschaffung in mehrere Positionen ist nicht zulässig.

§ 3 Genehmigungsverfahren

Grundsatz:

Es werden keine Mittel bereitgestellt, die Vereine im Rahmen des normalen Hockey-Sportbetriebes zu erbringen haben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand des Fördervereins einstimmig.

Hinsichtlich der Genehmigung von Anträgen gelten folgende Entscheidungsrichtlinien:

Sofern in der Haushaltsplanung entsprechende Budgets festgelegt wurden,

Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied bis €200, darüber hinaus Vorstand einstimmig.

Sofern kein Budget festgelegt wurde, bis €200 2 Vorstandsmitglieder, darüber hinaus Vorstand einstimmig.

§ 4 Bezahlung und Rechnung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Einreichen der zu erstattenden Rechnung und Leistungsnachweis.

Die direkte Bestellung der Leistung durch den Förderverein und die direkte Bezahlung ist ebenfalls möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen bedürfen eines Vorstandbeschlusses.